Bavar.
1208
s/1

avar. 1208 S-1

Xerokopieren aus ko
rischen Gründen nic
Nur im Lesesaal b

<36610451570018

<36610451570018

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
1208
s 1

Ideen

über

Gegenstände

des

öffentlichen und Privat=Rechts

von

Jos. Hauser, Landrichter.

I. Heft.

In Commission bei Jos. Thomann in
Landshut 1831.

Bavar.
1208^s

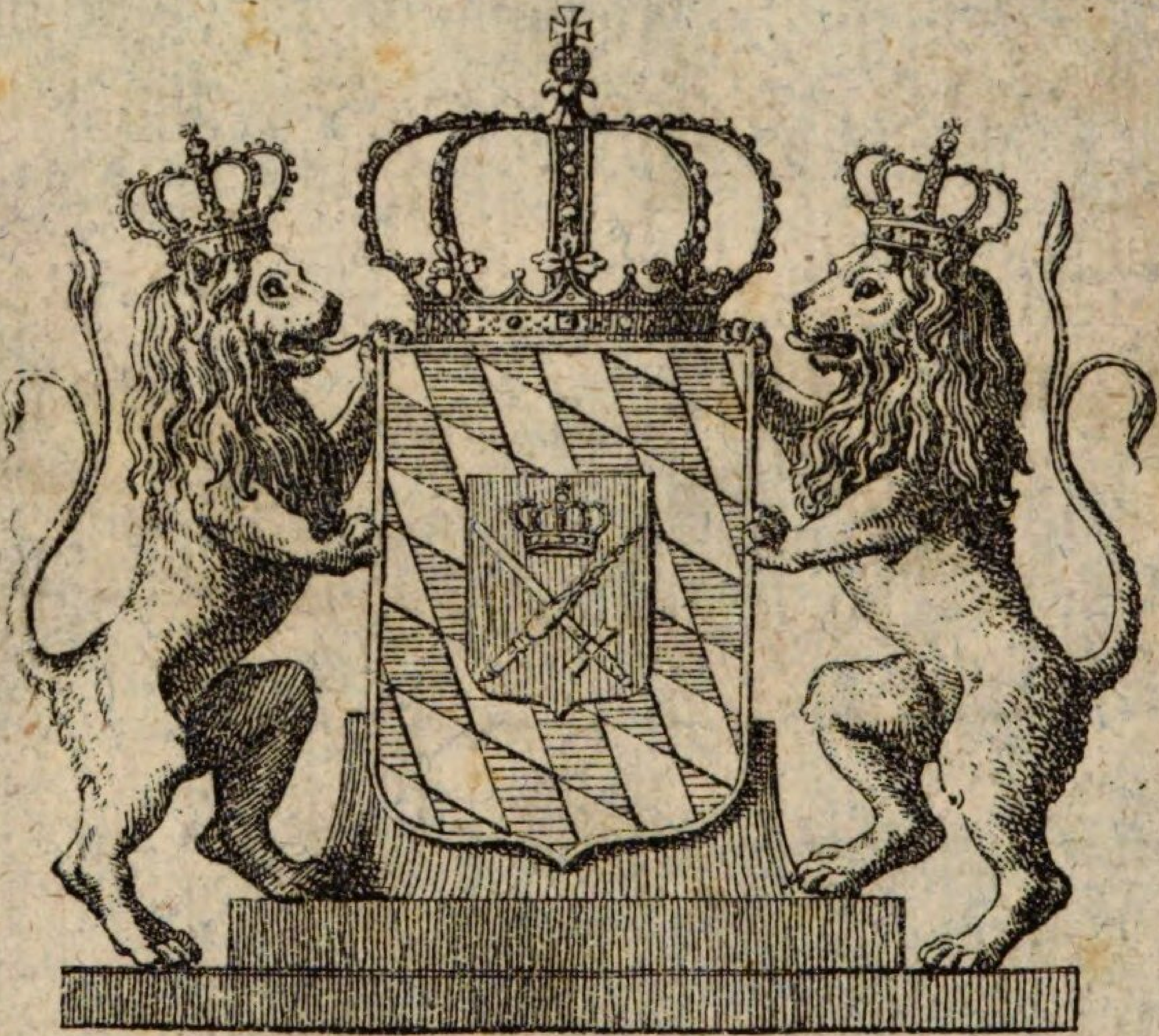

KÖNIGLICH BAIERISHE HOF-
UND CENTRAL-BIBLIOTHEK.

Ideen

über

Gegenstände

des

öffentlichen und Privat-Rechts

von

Joseph Hauser, Landrichter.

I. Heft.

In Commission bei Jos. Thomann in
Landshut 1831.

Ex libr. C. Roth

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Ueber Trennung der Justiz von der Polizei und Verkleinerung der Landgerichte in Bayern. 1

II. Ueber den Einfluß strafrechtlicher Untersuchungen und Urtheile auf privatrechtliche Verhältnisse mit Rücksicht auf das bayersche Strafgesetzbuch. 22

III. Ueber die Zuläßigkeit der Mittel der Vertheidigung bei Gelegenheit einer General-Untersuchung gleichfalls mit Rücksicht auf die bayersche Strafgesetzgebung. 35

IV. Ueber Beschleunigung der Rechtshülfe mit Rücksicht auf die Gerichts-Ordnung für das Königreich Bayern von 1753 und das Gesetz vom 22. July 1819 einige Verbesserung derselben betr. 46

Vorerinnerung.

So weit die Geschichte in das Dunkle jener Wälder dringen konnte, in welchen deutsche Kraft sich stählte: um das stolze Rom mit seiner Herrschaft über eine halbe Welt zu erschüttern, beurkundet selbe das Recht der Theilnahme deutscher Nation an den öffentlichen Angelegenheiten, der Gesetzgebung, und des von der vollziehenden Gewalt unabhängigen Richter-Amtes; wurden auch die deutschen Gauen Beute fremder Uebermacht — so ließen deren Söhne an keine Fesseln sich schmieden, und entwanden sich kaum von der Niederlage einer verheerenden Schlacht erholt, dem Joche des Besiegers.

Gut und Blut für des Vaterlandes Wohl, für den heimathlichen Heerd zu opfern, war ein und derselben Wahlspruch aller — die Fürsten ehrten die Rechte des Volkes, dieses wußte mit angeborner Treue Fürstenliebe zu erwiedern, es wußte, daß nur im innigen Verbande, des Regenten mit den Unterthanen die allgemeine Wohlfahrt bestehen könne.

Haben in der ursprünglich deutschen Verfassung die Zeit-Verhältnisse auch Aenderungen gemacht, versammelte das Volk zur Schlichtung seiner Angelegenheiten nicht mehr in

Masse sich: so erhielt sich in den meisten Territorien doch immer beschränkte Regierungs-Form, an die Stelle der Urversammlungen, Comitien, trat Volks-Repräsentation, wozu gleichwohl das in Schwung gekommene longobardisch Recht, und sein Feudalwesen nur die bevorzugten Kasten berufen hat.

So war dereinst auch der Zustand Bayers — das sich in Jahrhunderten unter seinen Regenten, den Enkeln des zu früh verschiedenen Ottos von Wittelsbach glücklich fühlt; als selbem König Maximilian Joseph eine Verfassung gab, die Gleichheit der Rechte aller, ein Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der Staatsbürger mit dem Rechte des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, und Wünsche — die Freiheit der Gewissen und der Meinungen garantirte.

Während die Stände des Reiches in ihren Versammlungen über allgemeine Interessen debattiren, sichert ein Edikt über die Preße [unter billigen Beschränkungen gegen den Mißbrauch jedem Bayer freien literarischrn Verkehr, freie Mittheilung der Meinungen über alles zu, was das gemeine Wohl betrifft — wo solche Regierungs-Maximen bestehen, ist Bescheidenheit des Schriftstellers eine zweifache Pflicht. —

Diesem Geiste gehören die Abhandlungen an, welche das gegenwärtige Heft bilden, und sollen auch die folgenden angehören; mögen auch die Ansichten des Verfassers irren, so wird deren Inhalt wenigstens manche Deutungen geben, welche das Resultat der Erfahrung eines mehrjährigen Geschäftslebens sind.

Landshut den 9. Dezember 1831.

Ueber die beantragte Trennung der Justiz von der Polizei und Verkleinerung der Landgerichte in Bayern.

Die Justizpflege in Bayern wurde einstens und zwar auf dem Lande durch Land- und Pfleggerichte, denen eigne Beamte als Gerichtsschreiber beigegeben waren, durch Kastenämter, Herrschafts-, Patrimonial- und Klostergerichte — in den Städten und Märkten aber mit bürgerlicher Verfassung durch die Magistrate verwaltet — für Individuen außer dem bürgerlichen Verbande haben daselbst auch wieder eigne Gerichte, wie das Hof-Obergerichteramt zu München bestanden — für Wechselsachen war ein eignes Wechselgericht — wie solche noch gegenwärtig mit eigner Prozeß-Ordnung für Wechsel- und Merkantil-Sachen unter dem Namen Wechsel, und Merkantil-Gerichte bestehen, der Adel und mit ihm die große Anzahl der einstig siegelmäßigen hatten ihr Forum bei den höhern Stellen. — Einzelnrichter-Amt war Grundsatz der Gerichte I. Instanz, nur bei den Magistraten und dem Wechsel- und Merkantil-Gerichten fand collegiale Berathung statt.

Mit und neben der Rechts-Verwaltung übten zugleich die Land- und Pfleg- dann Herrschafts-Gerichte, die Distrikts-, die Kloster, Patrimonial-Gerichte, und Kastenämter die Lokal-Polizei aus; auch lag die Ausübung derselben in der Befugniß der Magistrate, sämmtliche diese Aemter hatten nebst-bei die Vereinnehmung der Steuergefälle zu besorgen, und gleichwie die gutsherrlichen Gerichte größtentheils auch die Renten Verwaltungen ihrer Gutsherren waren, so hatten die Land- und Pfleggerichte zunächst aber die Kastenämter landesherrliches Kamerale zu verwalten. — Die Klostergerichtsbarkeit gieng mit diesen selbst zu Grab, und deren Unterthanen und Gefälle wurden den Staats-Behörden überwiesen, die Land- und Pfleggerichte mit ihren Gerichtsschreibereien, und die Kastenämter wurden sofort gleichfalls aufgelöset; vom Dienste der Justiz und Polizei gemäß den organischen Bestimmungen vom 24. März 1802 die von selben zugleich verwalteten Zweige des Kameralfaches getrennt, für letztere, und die allgemeine Perception der Steuern die Rentämter; für Justiz und Polizei aber neu organisirte Landgerichte angeordnet, deren Personal aus einem Landrichter, Aktuar und den erforderlichen Schreibern bestanden hat; von den genannten Magistraten erhielten zuerst jene der Städte München, Ingolstadt, Landshut, Straubing und Burghausen eine nach den Grundzügen deßfallsiger Verordnung vom 31. Dez. 1802 entworfene Einrichtung, welche selbe in das Gebieth der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, die Verwaltung der Kamergefälle, und der ihrer Obsicht anver-

trauten Stiftungen zurückgewiesen hat; für die Justizsachen aber eigne von magistratischer Einwirkung unabhängige Stadtgerichte, übrigens im magistratischen Verband, und für die Polizei besondere unmittelbarer Aufsicht der Staats-Regierung untergeordnete Polizei-Direktionen bestellte. — Eine weitere organische Bestimmung vom 20. März 1806 hat nach obiger Weise auch die Verfassung der kleineren Municipal-Städte und Märkte regulirt, und die Verwaltung der selben verliehenen Gerichtsbarkeit, durch eigne von diesen Gemeinden zu bestellen, und zu besolden gewesene rechtskundig und geprüfte Stadt- oder Marktrichter angeordnet. — Einzelnrichter-Amt in I. Instanz, Verbindung der Justiz mit der Polizei blieb noch immer die Regel. — Nun aber erschien am 1. May des Jahres 1808 eine die sämmtlich damaligen Provinzen des Reiches umfassende Constitution mit mehreren organischen Edikten: wovon jenes vom 24. July 1808 über die Gerichts-Verfassung, vom 8. Sept. d. Js. über die gutsherrlichen Gerichte, und vom 3. Febr. 1808 über die Organisation der Stadt-Gerichte unter andern folgende Bestimmungen trafen:

1. Die Untergerichte theilen sich in Stadt-, Land- und Patrimonial-Gerichte.

2. Die Gerichte I. Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung mit den unmittelbaren an.

3. Die Stadtgerichte theilen sich in I. II. u.

III. Klasse Direktoren, Stadtrichter und Assessoren, sind stabile Staatsdiener, und werden vom Könige ernannt.

4. Die Kosten für diese als vom Könige unmittelbar bestellte Behörden werden aus der Staatskasse bestritten, dagegen sind alle Gerichts, und aus den Geschäften des Civilstandes fließende Taxen derselben als Staatseinnahmen zu verrechnen.

5. Die bisherigen Stadtgerichte, Stadt- und Marktschreibereien oder sonstig ständige Justizstellen werden mit Ende des Jahres 1808 aufgelöset, und die Jurisdiktion der Stadt- und Marktrichter den einschlägigen Landgerichten übertragen.

6. Die Behandlung der streitigen Gerichtsbarkeit geschieht bei den Stadtgerichten in collegialer Form, nur geringe Streitigkeiten, welche die Gerichtsordnung dafür erklärt, können von dem Stadtrichter, oder nach Auftrag desselben von einem Assessor mit Beiziehung eines Protokollführers behandelt werden.

7. Diese Befugniß steht auch dem Landrichter und dessen Beisitzern zu.

8. Dekrete und Bescheide, welche nicht definitiv sind, erläßt der erstere allein, bei denjenigen aber, die eine definitiv Kraft haben, findet collegiale Berathung, und Entscheidung statt.

9. Die Patrimonial-Gerichte sind auf die willkührliche Gerichtsbarkeit beschränkt, und üben wie früher die Local-Polizei aus.

10. Behörden, welche als künftig bestehend nicht bezeichnet worden, soll auf den Fall einer weitern Jurisdiktions-Ausübung die Strafe verletzter Hoheitsrechte treffen.

In Folge dessen erlosch nun auch der letzte Funke magistratischer Gerichtsbarkeit — die Rechte der Gutsherrn auf die Jurisdiktion in streitigen Rechtssachen wurden eingezohen, collegiale Berathung und Entscheidung außer den vou der Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren bezeichneten Gegenständen für die Gerichte I. Instanz in streitigen Civil-Rechtssachen allgemein vorgeschrieben, denen übrigens nach §. 10 des Edikts über die Gerichts-Verfassung und einer weitern Verordnung vom 14. Dez. 1808 ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Ausnahmen auch der Adel untergeordnet ward, ausschlüßig der mediatisirten Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonial-Güter sich befinden dann der Majorats-Besitzer, welche alle neben den Staats- und Conferenz-Ministern, den Kronbeamten, den obersten Hof-Chargen, dam Hauptmanne der Leibgarde, und den General-Lieutenants, die zugleich Divisions-Commandanten sind, das privilegirte Forum I. Instanz bei den Königl. Appellations-Gerichten erhielten.

Die Landgerichte, und die ihnen gleichgestellten, der mediatisirten Fürsten und Grafen blieben übrigens wie früher im Besitze der Ausübung der Polizei, und zwar auch in den Orten mit magistratischer oder Municipal-Verfassung, wo keine eigenen Polizei-Direktionen oder Commissariate bestanden.

Die Gerichte, und mit selben das Richter-Personal in Städten und auf dem Lande wurden nun bedeutend vermehrt, den äußern Behörden Advokaten beigegeben, und durch so manche Einrichtung die Geschäfte vielleicht selbst vervielfacht. Es scheint, daß der Staats-Regierung auch bald die Folgen dieser Anordnungen nicht entsprochen haben, denn bereits im Jahre 1810 ist man bei Organisation der Landgerichte im Inn- und ehemaligen Eisaack-Kreise, dann der zum Salzach- und Unterdonau-Kreise gehörig gewesenen, aus den vormaligen Bestandtheilen des Inn- und Hausruck-Viertels nach den Verordnungen vom 31. August und 11. Dez. desselben Jahres wieder abgegangen, und gab den Landrichtern dieser Gerichts-Bezirke nach Verhältniß des Umfanges der letztern Civiladjunkten, Aktuare, oder verpflichtete Schreiber, und jenen die zugleich als Criminalgerichte constituirt wurden, Criminaladjunkten bei, so hat eine weitere Verordnung vom 27. Dez. gleichfalls 1810 die Stadtgerichte III. Klasse wieder aufgehoben, und ihre Geschäfte den geeigneten Landgerichten zugetheilt. — Im Geiste der vorbemerkten Anordnungen war ferner ein neues or-

ganisches Edikt vom 9. Sept. 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit abgefaßt, welches

1) die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Besitz der ihnen durch die K. Deklaration vom 19. März 1807 zugestandenen Herrschaftsgerichte I. Klasse unter Bedingniß der Gerichtspurifikation und Arrondirung bestätigt hat, mit dem Rechte der Ausübung der streitig, und willkührlichen Gerichtsbarkeit, der Untersuchung in peinlichen Fällen, insoferne sie früher im Besitze der Criminal-Rechtspflege waren, und der Distrikts-Polizei;

2) welches ferners auch den übrigen Gutsherrn die Errichtung von Herrschaftsgerichten II. Klasse für den Fall des Besitzes von wenigst 300 gerichtsbaren Familien in mehreren zusammenhängenden ediktmäß gebildeten Gemeinden mit den nämlichen Befugnissen wie erstere ausschließlich der Competenz zur strafrechtlichen Untersuchung zugestand; sowie

3) die Errichtung von Ortsgerichten mit dem Rechte der Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit und Local-Polizei für den Fall des Besitzes von wenigst 50 gerichtsbaren Familien einer geschlossenen Gemeinde bewilligte.

Hinsichtlich der Herrschaftsgerichte I. und II. Klasse wurde die organische Verordnung vom 31.

August 1810, mithin Bestellung derselben ohne kollegiales Verfahren mit einem Vorstande, Civil- und Criminal-Adjunkten, Aktuaren, oder verpflichteten Schreibern in analoge Anwendung gebracht.

Gleichwie nun in steter Aenderung der Verwaltungs-Normen, unterm 17. May 1818 auch ein neues das frühere vom 28. July 1808 aufhebende organische Edikt über die Verfassung und Verwaltung in den Gemeinden erschien, und den Orten mit ehemalig magistratischer Verfassung, auch die Ausübung der Polizei mit einigen Ausnahmen wieder zurück gab, zu deren Einziehung sich die Regierung einige Jahre vorher aus Rücksichten des öffentlichen Wohls verpflichtet hielt, so bekam Bayern am 27. desselben Monats nicht minder eine weitere die frühere von 1808 wesentlich ändernde Konstitution, die nach einer zweimaligen Reform in einer Periode von 10 Jahren die gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit theilweiser Aufhebung der Zugeständnisse des Edikts vom 9. Sept. 1812 auf den Besitzstand bis einschlüßig zum Jahre 1806 zurückgeführt, und nach den Beilagen IV. u. VI. der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Rechtspflege in den standesherrlich, und gutsherrlichen Gerichts-Bezirken folgende Normen aufgestellt hat:

1) In den standesherrlichen Bezirken verwalteu die streitig, und willkührliche Gerichtsbarkeit in I. Instanz, und die Distrikts-Polizei Behörden, welche mit den Stadt- und Landgerichten gleiche Competenz haben, und

Stadt= oder Herrschafts=Gerichte heißen sollen, denenselben kömmt auch das Recht der Untersuchung in strafrechtlichen Fällen zu.

2) In den übrigen gutsherrlichen Gerichts=Bezirken geschieht die Verwaltung.

— Der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit durch Herrschafts=Gerichte, oder Patrimonial=Gerichte I. Klasse.

— Der willkührlichen allein durch Patrimonial=Gerichte II. Klasse.

Erstere verbinden hiemit die Ausübung der Distrikts= letztere beiden jene der Local=Polizei, auch ist den Patrimonial=Gerichts=Herren zugestanden mit der Stelle eines Patrimonial=Richters jene eines Verwalters in ein, und derselben Person zu verbinden. — Die bemerkte Konstitution hat übrigens auch dem Adel, den höhern Beamten, und der Geistlichkeit wieder einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand eingeräumt, und veranlaßte auch hiedurch eine weitere Modifikation in der bestehenden Gerichts=Verfassung; gemäß welcher die Stadtgerichte zu Kreisgerichten erhoben, und ihnen sofort die Personen dieses befragten Gerichtsstandes zugetheilt worden (Verord. v. 29. Sept. 1818).

Die Verfassung der Gerichte I. Instanz ist gemäß dieser geschichtlichen Darstellung ein Gemische der verschiedenartigsten Formen. — Hier ist die Justiz mit der Polizei verbunden — dort beide Geschäftszweige getrennt.

Hier verhandelt und urtheilt ein Gericht wie die Kreis= und Stadtgerchte wohl besetzet nach streng kollegialer Form, gleichwohl in einem für manche Rechtssache zögerlichem Geschäftsgang, übrigens mit jener Gründlichkeit, die man von Männern zu erwarten berechtiget ist, die ausschließend einem Geschäftszweige angehören. — Hier entscheidet über eine streitige Rechtssache, der Landrichter mit den ihm beigegebenen Assessoren, die blos im Augenblicke der Berathung über ein Endurtheil, oder einen Bescheid, der solchem gleiche Kraft hat, selbstständig sind, dort ein anderer in der Eigenschaft eines Einzelnrichters, übrigens beide umlagert von einem Gewühle anderseitiger Geschäfte, dem allen mit gleicher Umsicht zu folgen, nur die Aufgabe eines höchst fruchtbaren Genies, eines unermüdeten Fleißes ist. — Hier übt das Richteramt als Ausfluß der obersten Staatsgewalt der Staat unmittelbar durch seine Organe, dort die Standes= und Gutsherrn, gemäß Verträgen, Privilegien oder sonstig wohlerworbenen Ansprüchen aus, während die Verfassungs=Urkunde Gleichheit des Gesetzes, und vor dem Gesetze garantirt: — wenn demnach von den Ständen bereits mehrmal auf Trennung der Justiz von der Polizei und Verkleinerung der Landgerichte angetragen ward, so wurde zwar der Gegenstand, jedoch nur leise berührt, es ist keineswegs damit geholfen, es frägt sich von einer allgemeinen alle Gerichte I. Instanz umfassenden Reform — deren Aufgabe ist Gleichheit der Rechtspflege zu bezwecken, für wichtige Gegenstände eine ihnen entspre=

chende formelle Behandlung, für minder wichtige, oder solche die mit Gefahr auf dem Vorzuge verbunden sind, abgekürztes schleuniges Verfahren, und Entscheidung zu ordnen, auf solche Weise die Grundsätze des einzeln Richteramtes mit jenem der Kollegial-Verfassung in Einklang zu bringen, und dem allgemein angeregtem Wunsche der Trennung der Justiz von der Polizei zu entsprechen, ohne die konstitutionellen Rechte der Standesherrn, und des übrigen Adels zu verletzen; zur Lösung dieser Aufgabe dürfte die Gerichtsordnung Kap. 3. §. 3. wesentliche Anhaltspunkte geben.

Diese enthält nämlich folgende Bestimmungen:

1) Soll man in Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. im Kapital oder darüber betragen, keinen oder wenigst keinen schriftlichen Prozeß minder weitläufige Proben gestatten, sondern dieselbe gleich durch mündliche Verhör, oder Commission in Güte zu heben, oder der Billigkeit nach, sonderbar wenn es unvermögliche Partheyen betrifft, zu entscheiden trachten;

2) in Sachen zwischen eheleiblichen Aeltern und Kindern ist auf dieselbe Weise zu verfahren;

3) hat es mit dem possessorio summarissimo, vel momentaneo gleiche Beschaffenheit;

4) in offenbar kundigen Freveln, Vergewaltigungen, und Attentaten, wie auch in

Sachen das Polizei und gemeinen Wesen betr. — item in Bevormundung minderjähriger Kinder, Ablegung hinterstelliger Vormundschafts-Rechnungen, wie auch in andern ohne Gefahr nicht leicht verschieblichen Dingen, nicht weniger in bloßen Incidentien, und Nebensachen, welche die Hauptsache selbst nicht berühren, soll man ebenfalls ohne Schriftenwechsel lediglich in via commissoniali mit sum: Einsicht und abgekürzten Terminen verfahren. —

Außer den in diesem §. besonders genannten Gegenständen

1) Sachen, welche nicht 50 fl. im Kapital betragen;

2) Streitigkeiten zwischen eheleiblichen Aeltern, und Kindern;

3) Streitigkeiten über den jüngsten Besitz;

4) Alimentations-Sachen;

5) attentaten

6) Verhandlungen über die Bestellungen, und recusation der Vormünder, und Ablage hinterstelliger Vormundschafts-Rechnungen, lassen sich ferners den Bestimmungen desselben unterordnen;

7) Streitigkeiten über Haus- und Feld-Dienstbarkeiten;

8) Verhandlungen über Provisorien;

9) über Arrest- und Sequestrations-Gesuche;

sämmtlich diese Gegenstände eignen sich, wie N. 1. wegen ihrem geringen Betrage theils wegen Gefahr auf dem Vorzuge, wie Alimentations-Sachen, Provisorien, Arrest- und Sequestrations-Prozeße, Besitzstörungen, Vormundschafts-Sachen, Streitigkeiten über Haus- und Feld-Dienstbarkeiten, alle mehr oder minder selbst aus Rücksichten des öffentlichen Wohles wie z. B. Familienstreite zu einem beschleunigten prozeßualischem Verfahren.

Dem Staate liegt daran, daß die gehässigen Differenzen zwischen leiblichen Aeltern, und Kindern auf die möglichst einfache kürzeste Weise geordnet werden. — Die Versehung der Unmündigen mit Vormündern die Sicherstellung ihres Vermögens sind Gegenstände, welche die Gesetze der allgemeinen Aufmerksamkeit überlassen — bei Regulirung der Haus- und Feld-Dienstbarkeiten sind nicht allein die Eigenthümer des praedii servientis, und dominantis, sondern das allgemeine Wohl selbst — die Bau-Polizei — Landes-Kultur interessirt; die versäumte Berichtigung entstandener Irrungen darüber hat oft die wesentlichsten Nachtheile zur Folge — derselbe Fall tritt wie bemerkt bei Alimentations-Sachen, Provisorien, Arrest- und Sequestrations-Gesuchen, in Sachen über den jüngsten Besitz ein — die meisten derselben setzen überdies keinen peremptorischen Rechtszustand fest, überlassen solchen nach der Gerichts-Ordnung

einem weitern solemnen Verfahren. — Der zu dem Alimenten Verurtheilte kann in demselben darthun, daß er hiezu keine, oder wenigst andre mit ihm gleiche Verbindlichkeit haben — das Provisorium setzt von selbst einen in der Hauptsache anhängigen Streit voraus, hemet diesen nicht, und endiget, wenn letzterer entschieden ist — bei Arrest- u. Sequestrations-Gesuchen ist es Pflicht des Impetranten seine bescheinigten Ansprüche auf förmliche Weise darzuthun, — dem Besitzer oder Eigenthümer bleibt, wenn er in possessorio momentaneo unterlegen, das possessorium plenarium, oder petitorium übrig.

Sämmtlich diese Rechtssachen eignen sich daher in mehrfacher Beziehung vor Behörden deren Organismus eine schleunige Rechtshilfe gestattet — vor das einzeln Richteramt — dagegen die übrigen Streitsachen wegen ihres höhern Belanges, und des peremptorischen Zustandes halber den sie bedingen, und wegen ihren strenge privativen Beziehungen, dem solemnen Verfahren im ordentlichen Prozeße vor einem wohlbesetzten Gerichte nicht entrücket werden dürfen, dessen Konstruktion dann von selbst kollegiale Verhandlung, Berathung und Entscheidung bedinget — wobei es sich übrigens versteht, daß auch hier es den Betheiligten frei gestellt bleiben muß, mit Einwilligung allenfallsig regressiv haftbarer Dritter auch diese vor dem Einzelnrichter vorzubringen, zu verhandeln und entscheiden zu lassen.

Auf solche Weise dürfte sich die Grenze zwischen der Competenz des Einzelnrichter-Amtes, und der Gerichte mit kollegialer Verfassung schon in Anwendung der bestehenden Gerichts-Ordnung mit Bestimmtheit zeichnen lassen.

Die genannten Rechtssachen, und mit ihnen die Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit (des Notariats) und des Hypotheken-Wesens haben übrigens außer ihrer mehr oder mindern Beziehung auf das öffentliche Wohl zum Theil nicht Abhülfe wirklicher, sondern zunächst Schutz gegen mögliche Rechtsverletzung zum Zwecke — wie Provisorien — Arrest- und Sequestrations-Gesuche, gerechtliche Errichtung der Verträge — die Konstituirung von Hypotheken u. s. f., und tragen demgemäß in zweifacher Hinsicht solche Merkmale an sich, daß, wenn Schutz gegen mögliche Rechts-Verletzungen die Aufgabe der Polizei, Abhülfe gegen wirkliche der Civiljustiz ist, die erstere sich mit allgemeinen Interessen mit der Privatsache nur insoferne befaßt, als sie mit der erstern verwebt ist, die Justiz entgegen bei dem gestörten Rechts-Verhältnisse der einzelnen verweilet, das Mein, und Dein entscheidet, daß wie gesagt bei diesen charakteristischen Merkmalen, selbe ein Attribut solcher Behörden bleiben können, denen zugleich die Polizei-Verwaltung übertragen ist.

So könnte die Aufgabe einer möglichst gleichförmigen Rechtspflege, zweckmäßige Trennung der Geschäfte und einer entsprechenden Organisation

des äußern Dienstes im Fache der Justiz und Polizei gelöset werden, ohne bestehende Rechte zu verletzen.

Die Land- und Herrschafts-Gerichte würden diesen Vorschlägen gemäß neben den Funktionen des einzeln Richteramtes, des Notariats und des Hypotheken-Wesens, zugleich die Distriks-Polizei.

Die Patrimonial-Gerichte I. Klasse mit gleich richterlicher Wirkungsspähre die Local-Polizei ausüben.

Die Patrimonial-Gerichte II. Klasse aber im Besitze dieser Local-Polizei — der Geschäfte des Notariats, und des Hypotheken-Wesens verbleiben.

Auf dem Lande sind die Fälle der Verhandlungen im ordentlichen Prozeße ohnedies seltner, der Ausfall an Gerichts-Gebühren dafür gering, die Gutsherrn werden daher ohne, oder wenigst ohne nahmhafte Entschädigung zu bewegen seyn, derlei Verhandlungen den hiefür angeordneten Staats-Behörden zu überlassen, und ihnen insoferne sie nicht ohnedies mit Collegial-Gerichten in I. Instanz versehen, auch die Standesherrn beitreten, oder vielleicht bei ihren Justiz-Kanzleien einen eignen Senat zur kollegialen Verhandlung und Entscheidung solche Rechtssachen in I. Instanz bestellen.

Der

Der Landmann würde bei diesem Organismus in Fällen schleuniger Rechtshülfe die hiezu bestimmten Richterämter in seiner Nähe haben, in den übrigen ohnedies mittels Beistand eines Anwaldes zu führenden Rechtssachen die seltnern Gänge zu einem entfernten Gerichte nicht scheuen, dagegen mehrere, und die am häufigsten vorkommenden seiner Angelegenheit wie Servitus-Prozeße, Provisorien, von einer zugleich mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörde, als in fortwährender Ausübung der hiezu erforderlichen technischen Kenntnisse der Agrikultur, und der Bau-Polizei, und vertraut mit den localen Verhältnissen umsichtsvoller geschlichtet werden, als dieses sich von Richtern erwarten läßt, die ferne von dem Streitsobjekte sich dem reinen Justizfache widmen.

In den Orten mit magistratischer Verfassung hat das Gemeine-Edikt vom 17. May 1818 den Magistraten jenen Theil der Polizei wieder zurück gegeben, welcher örtlichen Verkehr, bürgerlich Gewerb, und Nahrung betrifft, für die übrigen Zweige von allgemeiner Beziehung besteht in der Hauptstadt eine eigene Polizei-Direktion, in den übrigen I. und II. Klasse wurden Stadt-Commissariate bestellt, und in den Märkten und Städten III. Klasse dieses Geschäfts den Land-, Herrschafts- und gutsherrlichen Gerichten übertragen. — Die eigenthümlichen Verhältnisse des bürgerlichen Verbandes rechtfertigen diese Ausscheidung, während anderseits der größere Andrang der Geschäfte, häufige Irrungen in den Rechtsverhältnissen einer mannigfaltig unter sich verflochtenen

Menge von Bewohnern in den Städten des I. und II. Ranges die Aufstellung besonderer Justiz-Behörden erheischet, wie sie unter dem Namen der Kreis- und Stadtgerichte ohnedies bestehen, übrigens steht nichts im Wege, daß die Direktoren oder in ihrem Auftrage die Kreis- und die Stadt-Gerichtsräthe, gleichwie schon gegenwärtig die in der Gerichts-Ordnung als geringfügig bezeichneten Gegenstände, auch künftighin die übrigen vor Einzeln-Gerichte sich eignenden Rechtssachen, verhandeln, und ohne kollegiale Berathung entscheiden; es bedarf daher blos der Konstituirung von Bezirks-Gerichten für kollegiale Verhandlung, und Beurtheilung der zum ordentlichen Prozeße geeigneten Rechtssachen der gutsherrlich, und landgerichtischen, wie so geeigneten Falls der standesherrlichen Unterthanen eines jeden Kreises, deren in einem solchen 3 — 4 mit einem Richter, und einer verhältnißmäßigen Anzahl Beisitzer versehen, mehr als hinlänglich seyn würden, an deren Sitz übrigens gleichfalls die bei den Landgerichten befindlichen Anwälde zu vertheilen wären.

Die Landgerichte würden in Folge dieser Geschäfts-Ausscheidung, und Vereinfachung eine Erleichterung erhalten, daß sie auch in den ältern Gebiethstheilen mit einem Landrichter, Adjunkten und Aktuar versehen dem Dienste folgen könnten, dessen letztern Bestimmung zunächst die Notariats-Geschäfte, und Erhebung, und Verrechnung der Taxen, unter eigner Verantwortung übrigens unter Aufsicht des Landrichters seyn soll, um so manchen lautgewordene Klagen über die bisherige Zuthei-

lung dieser Funktionen zu entfernen, die Landrichter aber selbst ihrem übrigen Berufe mehr zu geben, und es würde sofort nur einer Verkleinerung jener wenigen Gerichte bedürfen, die mehr als 22000 Seelen enthalten, dagegen könnten die Bezirks-Gerichte mit den überzählig werdenden Assessoren, besetzet werden, und wenigst auf diese Weise ein Theil jener Geschäfts-Männer eine selbstständigere Stellung und eine Verbesserung ihrer Lage erhalten, deren Schicksal bereits längst die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezohen hat. —

Die Gesetzgebung wird es sich dereinst von selbst zur Aufgabe machen, das Gebieth der Strafgerichtsbarkeit zu beschränken, der Zuchtpolizei eine größere Sphäre einzuräumen, insbesondere den Diebstahl als Polizei-Uebertretung auf eine höhere Summe zu stellen, die Untersuchung über Verbrechen aber an die Bezirks-Gerichte zu verweisen, und das Verfahren in Polizei Uebertretungen und Vergehens Fällen, möglichst zu vereinfachen, und dann wird es sogar möglich seyn, viele der Landgerichte auf einem Landrichter und Aktuar zu beschränken, die Staatskasse aber würde im Vergleiche dieser Vorschläge mit der vielbesprochenen Organisation des äußern Justiz- und Polizei-Dienstes, mittels Errichtung von Land-Commissariaten, Bezirks-Gerichten, und Verkleinerung der Land-Gerichte bis zur Minuature und der hiedurch bedingten Vermehrung des Personals der Bureau-Kosten, Unterhalts der Amtsgebäude u. s. f. bedeutende Ersparungen machen, — ein Institut

aber sich mit der öffentlichen Meinung wieder versöhnen, dessen Beamte die Landrichter von jeher, und neuerlich in den schwierigsten Zeitverhältnissen mit Gefahrstellung ihres Lebens, und ihrer Familien die lebhaftesten Beweise unerschütterlicher Anhänglichkeit an König, und Vaterland gaben.

Wichtig bleibt nach diesem noch immer der Dienst dieser Gerichte, und eingreiffend in die verschiedensten Zweige der Verwaltung, ihre Bestimmung stellt sie zunächst an die Scheidewand zwischen dem Regenten, und dem Volke — eine Kontrole muß ihnen daher und bei gleichem Verhältnissen auch den standes- und gutsherrlichen Gerichten zur Seite stehen, ob, und wie sie ihren Beruf erfüllen — dem rechtlichem ordnungliebendem Manne erwünscht, — den leichtsinnigen mahnend, — den pflichtvergessenen mit Recht entlarvend. —

Daß in dieser Hinsicht die Reisen der General-Commissäre, zu beschränkt in der Zeit um Geschäfte im Detail zu prüfen, — die Revision der Polizei-Protokolle der gutsherrlichen Gerichte durch die Regierung, jener über ihre Justiz-Verhandlungen durch die Appellations-Gerichte, daß Jahres-Berichte und Geschäfts-Anzeigen nicht genügen, daß selbst, wie durch Vorlage der gutsherrlichen Justiz-Verhandlungen, der Geschäftsgang aufgehalten wird, daß die Herstellung der Geschäfts-Tabellen, und ihre Revision großen Zeitaufwand erheischt, das hiefür bestimmte Personal andern Geschäften entzieht, und doch am Ende nur papierne Resultate sich ergeben, möchte die

Erfahrung bewähren es muß daher eine zweckgemäßere verläßigere Kontrolirung ausgemittelt werden.

In Beziehung auf den justitiellen Geschäfts-Theil wird sie zunächst in Einführung des öffentlichen Verfahrens, und der Staats-Anwälde mit dem Rechte und der Pflicht sich von allen Zweigen der Justiz-Verwaltung an Ort und Stelle zu überzeugen aufzufinden seyn. — Einrichtungen für die ein Regent bürgt, der wie Bayerns König Ludwig sein Glück in jenem seiner Bayern findet, und auch für den administrativen Geschäfts-Theil wird diese Kontrole die Aufstellung eigner Commissäre bedingen, welche die ihnen zugewiesenen Aemter periodisch besuchen, und sich von dem Vollzuge der administrativen Normen und Gesetze, so wie vom Geschäftsgange, und deren Führung überhaupt Kenntniß verschaffen, welche Commissäre übrigens wie die Staats-Anwälde verpflichtet und befugt seyn sollen, mindere Gebrechen selbst zu rügen, über wichtige aber mit den Resultaten der Verantwortung des Betheiligten an die vorgesetzten Stellen zu berichten, und deren Dienstes-Instruktion, indem sie jede Rücksicht ausschließt, anderseits Spionerie, und Inquisition entfernt halten muß, welch die Intrique begünstiget, und auch den rechtlichen Mann entmuthigt und gefährdet. —

Ueber die Nachtheile der Einwirkung strafrechtlicher Untersuchungen, und Erkenntnisse auf privatrechtliche Forderungen nach dem Gesetzbuche für das Königreich Bayern, und deren Entfernung.

Das Straf-Gesetzbuch für das Königreich Bayern enthält im Art. 4 und 5 dann 7 — 9 Th. II. folgende Bestimmungen:

1) ergibt sich in einer streitigen Privat-Rechts-Sache ein zur Veranlassung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht, so ist sogleich wegen jenes strafrechtlichen Gegenstandes der Untersuchungs-Prozeß zu eröffnen, oder zu veranlassen, und wenn die Strafrechtsfrage eine Vorfrage betrifft, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, die Verhandlung und Entscheidung der letztern bis zur Beendigung der erstern zu verschieben;

2) wenn eine Civilklage aus dem Grunde eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen eine deshalb angeschuldigte Person gestellt wird, ist diese Klage als Denuntiation zu betrachten, mithin von dem Richter, bei

welchen selbe erhoben worden, all dasjenige zu thun, was rücksichtlich der Denuntiationen verordnet ist, ist aber der Richter zur Untersuchung über Verbrechen, oder Vergehen nicht Competent, so hat derselbe zu diesem Zwecke die Klage sogleich dem geeigneten Untersuchungs-Gerichte zuzusenden;

3) Bei einer anhängigen Untersuchungs-Sache richtet sich zugleich die Untersuchung, und Entscheidung auf privatrechtliche Zwischenpunkte, die eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungs-Gegenstandes betreffen, dann ferners auf die aus der Uebertretung entstandenen privatrechtlichen Forderungen wegen Kosten, Wiedererstattung, Schadensersatz, oder Genugthuung, soferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungs-Richter von Amtswegen verbunden ist, hierüber vernommen, und solches Erkenntniß von denselben verlangt worden ist, außer dem aber, oder wenn sich die Sache rücksichtlich solcher privatrechtlicher Forderungen, noch nicht hinreichend instruirt befindet, ist der Betheiligte zur besondern civilrechtlichen Verhandlung zu verweisen;

4) ein strafrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschieden ist, von welchem die Entscheidung eines civilrechtlichen Punktes abhängt, hat im civilrechtlichen Verfahren die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile, wie zum Nachtheile des

Klägers, ist der Angeschuldigte aber blos von der Instanz entlassen, so stehet es dem Betheiligten frei, die Beweise der Verbindlichkeit des andern auf dem Wege des civilrechtlichen Verfahrens geltend zu machen, ohne daß jedoch alsdann das zum Vortheile des Klägers ausgesprochene Erkenntniß ein Präjudiz rücksichtlich der Untersuchungssache begründe, auch wirket ein strafrechtliches Erkenntniß zum Nachtheile dritter Personen nur unter Vorbehalt des Gegenbeweises.

Das Gesetz weicht in den genannten Bestimmungen von den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen, und bayrischen Prozeßes, der auf die Verhandlungs-Maxime gebaut ist, ab, und tritt in die Untersuchungs-Maxime über, oder nimmt zur Entscheidung der Privat-Rechtsfrage einen Umstand durch den ihr vorgängigen Untersuchungs-Prozeß als erwiesen an, gibt aber nirgends dem Kläger oder überhaupt Betheiligten ein Mittel an die Hand, sich gegen den Inhalt eines auf solche Weise ihm allerdings sehr präjudicirlichem Untersuchungs-Verfahrens, und des Erkenntnisses in Sachen zu vertheidigen; dem Angeschuldigten, sagt das Gesetz lediglich, ist das Urtheil zu verkünden demselben, oder seiner statt dessen Vertheidiger Vater, Vormund, oder Ehegatten ist das Rechtsmittel der Akten-Revision, oder weitern Vertheidigung gestattet, selbst diesem räumt die Novelle vom 30. April 1817 solche Befugniß nur insoferne ein, als ersterer selbst nicht rechtskräftig darauf verzich-

tet hat oder unter väterlicher Gewalt, oder Vormundschaft ist.

Der Beschädigte, der Kläger dem am baldigen Ausgange seiner Sache gelegen, ist allerdings schon dadurch benachtheiliget, wenn der Richter einen bereits in der Verhandlung begriffenen Streit abbricht, seine Klage als Denuntiation betrachtet, die Untersuchung einleitet, und die Privatrechtssache bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Strafrechtssache ausgesetzt bleibt, wie viel mehr kann er noch in der Folge gefährdet werden, wenn das strafrechtliche Erkenntniß über eine Vorfrage abspricht, von welcher die Entscheidung seiner Civilsache abhängt, oder dieses strafrechtliche Erkenntniß vollkommenen Beweis gegen ihn begründet, und dagegen eine Berufung seinerseits gesetzlich unstatthaft ist?

Man denke sich den Fall A klage den B aus dem Grunde einer von selbem erlittenem Körper-Verletzung, die ihn über 4 Wochen zu seinen Berufsgeschäften untauglich machte, und fordert Ersatz der Kosten, und eine verhältnißmäßige Entschädigung, der Richter, welcher von diesem Vorfalle bis dahin keine Kenntniß erhielt, behandelt die gestellte Klage als Denuntiation, und schreitet gegen den beklagten im Untersuchungswege vor die Streitsache wird von dem Urtheile der Sachverständigen abhängig, die erklären, daß der Krankheits-Zustand der A nicht im fernsten Causal-Verbande mit der von B erlittenen Körper-Verletzung

sey — der Beklagte wird daher vom Strafgerichte in dieser Hinsicht losgesprochen, producirt dieses Erkenntniß zur Zerstörung der gegen ihn klagbar erhobenen Ansprüche, und die Rechtssache das A ist verloren, — würde das strafrechtliche Urtheil zum Nachtheile des B ausgefallen seyn, er hätte dagegen die Berufung ergreifen, das Gutachten der Sachverständigen anfechten, und den Fall zur höhern Berathung vor das Medicinal-Comitée bringen können, — dem A räumt das Strafgesetz-Buch keine dieser Befugnisse ein — wie sehr ist auf diese Weise der Kläger gegen den Beklagten im Nachtheile?

Gleich auffallend ist das Rechts-Verhältniß des Beschädigten zu seinem Gegner in dem Falle, wenn ersterer dem Untersuchungs-Gerichte zugleich die Verhandlung und Entscheidung über seine Privat-Satisfaktions-Ansprüche überläßt — hier steht dem Angeschuldigten das Recht der Berufung gegen ein ihm nachtheiliges Erkenntniß, nicht aber dem erstern zu — welcher Kontrast? im Gegenhalte des Rechts-Grundsatzes, daß die Rechte der streitenden Theile im Prozeße gleich seyn sollen — so sind die vorbemerkten Bestimmungen des Gesetzes nicht minder für Dritte sehr hart; die bei einem strafrechtlichen Erkenntnisse privatrechtlich betheiliget sind denn es kann zu ihrem Nachtheile vollen Beweis liefern, während ihnen vielleicht die Führung des Gegenbeweises schwer oder unmöglich ist, auch ihnen gestatten es die Gesetze nicht, das betreffende Erkenntniß zu bestreiten.

Der Staat selbst hat die Nachtheile dieser gesetzlichen Bestimmungen gefühlt, und deshalb gemäß den Novellen vom 16. und 19. März so wie vom 17. April 1816 angeordnet, daß seine Kronfiskalen

1) von allen Straf- und Disciplinar-Erkenntnissen überhaupt, und ohne Ausnahme, in welchen das Aerar zur Tragung der Untersuchungs-Kosten ganz, oder theilweise verbunden wird, den Fall des Spruches wegen Mittellosigkeit ausgenommen, zu verständigen seyen, um hiegegen das Rechtsmittel der Berufung ergreifen können.;

2) daß selben weiters das Recht zustehe bei allen im Th. I. B. II. Th. II. des Straf-Gesetzbuches aufgezählten Staats-Verbrechen in den Th. II. Art. 368 bestimmten Fällen die Revision wieder das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes I. Instanz einzuwenden, und daß ihnen daher bei allen Staatsverbrechen das Urtheil I. Instanz sammt den Entscheidungs-Gründen zugesendet werden müsse. —

Soll nicht auch den Privaten, der bei einem strafrechtlichen Erkenntnisse aus den Akten betheiliget erscheint, gleiche Ansprüche eingeräumet werden?

Man könnte dagegen sagen:

1) die den Staats-Anwälden eingeränmte Be-

fugniß sey blos Folge der vorzüglichen Wichtigkeit des Gegenstandes;

2) dies sey bei Privaten nicht der Fall, den Beschädigten stehe dagegen, so wie jedem der bei dem Ausgange einer Untersuchung betheiliget ist, die Befugniß zu, alles dasjenige bei Gericht anzubringen, was er seinem Interesse gemaß hält;

3) auch stehe denenselben das im Art. 368 Th. II. des Strafgesetzbuches den Vorständen der Criminal-Gerichte eingeräumte, und nach Art. 478 und 482 auch jenen der Civil-Gerichte zukommende Rechtsmittel der Akten-Revision, oder weitern Vertheidigung schützend zur Seite, wovon dieselben Gebrauch machen können,

a. wegen Unförmlichkeit derjenigen Gerichts-Handlungen, auf welche das Urtheil begründet worden ist, so ferne der Angeschuldigte hiedurch gesetzwidrig begünstiget wird,

b. wenn der Angeschuldigte gesetzwidrig losgesprochen, oder von der Instanz entlassen worden ist,

c. wenn derselbe in eine gelinde Strafe verurtheilt worden, als er es gemäß der Beschaffenheit seiner Handlung verdient hätte;

4) weiters ließe sich einwenden, insoferne es der Beschädigte nicht ausdrücklich verlangt, daß

mit dem Untersuchungs-Gegenstande zugleich über seine privatrechtliche Forderung abgeurtheilt werden soll, so bleibt demselben ohnedies die civilrechtliche Verhandlung vorbehalten, und wie bemerkt, habe ein strafrechtliches Erkenntniß, durch welches eine Vorfrage entschiedcn ist, von welchem die Entscheidung eines civilrechtlichen Punktes abhängt, nur die Kraft eines vollkommenen Beweises zum Vortheile, oder zum Nachtheile des Angeschuldigten, dem erstern sind hiedurch seine Einreden oder Repliken insoferne er als Kläger oder Beklagter auftritt, nicht benommen;

5) die Gerichte werden in den geeigneten Fällen die Einsichtnahme der Untersuchungs-Akten gestatten, als wodurch der Beschädigte wenigst Gelegenheit erhalten wird, die Annullirung der ganzen Untersuchung — einzelner Handlungen — oder des Erkenntnisses selbst in den geeigneten Fällen zu veranlassen, dies stehe auch Dritten bei einem strafrechtlichen Erkenntnisse Betheiligten frei.

Gegen diese Einwendung läßt sich aber erwiedern:

1) die Konstitution garantire Gleichheit der Gesetze, und vor dem Gesetze;

2) der Beschädigte kann im Verlaufe einer Untersuchung allerdings auf die Umstände auf-

merksam machen, welche bei Beurtheilung des in Feage stehenden Falles von Einfluß seyn werden, aber wozu hilft es, wenn das Untersuchungs= oder Strafgericht hierauf keine Rücksicht nimmt, und dem erstern hingegen kein Recht der Berufung zusteht;

3) die Befugnisse der Vorstände der Criminal= und Civil=Strafgerichte zur Einwendung des Rechtsmittels der Berufung im Falle des Art. 368 Th. II. des Strafgesetzbuches können die bei einer Untersuchung privatrechtlich Betheiligten nicht beruhigen, weil es in deren Willkühr liegt, hievon Gebrauch zu machen, und dieses selten der Fall seyn wird;

4) ist auch dem Beschädigten an seinen Einreden oder Repliken nichts benommen, so steht ihm auf jeden Fall das für den Inkulpaten günstig ausgefallene Erkenntniß als vollkommner mithin durch keinen Gegenbeweis mehr zu entkräftender Beweis der Klage oder Einrede entgegen, insoferne der letztere das ein oder andere hierdurch als Kläger, oder Beklagter zu begründen vermag;

5) bleibt auch Dritten bei einer Untersuchung privatrechtlich Betheiligten der Gegenbeweis vorbehalten, so müssen sie wenigstens einen Beweis, gleich wie der Beschädigte als gültig erkennen, hinsichtlich dessen Herstellung sie von jenen Befugnissen ausgeschlossen wurden, welche die civilrechtliche Verhandlung dem Artikulaten eingeräumt hätte;

6) die Civil=Prozeß=Ordnung erkennet den Grundsatz, daß Beweis der Klage, oder Einrede durch Gegenbeweis entkräftet werden kann, es ist kein genügender Grund vorhanden davon abzuweichen, wenn die Civilrechts= mit einer Strafrechts=Frage in Berührung kömmt;

7) gestatten auch die Gerichte dem Beschädigten, oder einem Dritten die Einsicht der Untersuchungs=Akten, so kann sie ihm aus Mangel positiver Bestimmungen auch verweigert werden, gute Gesetze sollen der Interpation dem usus fori und der Willkühr so wenig als möglich Spielraum geben;

8) der angegriffene Theil, welcher eine Untersuchung veranlaßt, die zum Vortheile des Untersuchten ausgefallen, hat ohnedies von Seite desselben Satisfaktions=Ansprüche zu erwarten, und zu befürchten — wie kann ihm zugemuthet werden, das ihm nachtheilige Erkenntniß — alle — oder einzelne Untersuchungs=Handlungen aus Gründen der Nichtigkeit zu bestreiten, und auf diese Weise neuen Satisfaktions=Ansprüchen sich blos zu stellen;

9) allerdings liegt es blos in der Willkühr des Damnifikaten, ob mit der Verhandlung und Entscheidung der Strafrechts=Frage, auch sich auf dessen privatrechtliche Forderung verbreitet werden soll, darin lieget aber noch kein Grund, wenn er sich darauf einläßt, ihm

diejenigen Rechte zu versagen, welche in ein, und demselben Verfahren, seinem Gegner zugestanden sind.

Aus dem angeführten dringt sich von selbst auf, daß bei Revision des Strafgesetzbuches in dieser Beziehung eine Abänderung der bisherigen Normen geschehen soll, es frägt sich nun:

1) soll denjenigen, die bei einer Strafrechts-Frage privatrechtlich betheiliget sind, das Recht der Berufung gegen das betreffende Straferkenntniß und zwar

a. mit Rückwirkung auf den Angeschuldigten, oder

b. ohne diese zugestanden werden, oder soll

2) der Richter zwar verbunden seyn, insoferne er im Verlaufe eines Civil-Prozeßes, oder aus Veranlassung einer gestellten Klage zu einem strafrechtlichen Verfahren Gründe zu finden glaubet, diese einzuleiten, oder deshalb dem einschlägigen Untersuchungs-Gerichte Kenntniß zu geben, aber hiedurch weder das Civil-Verfahren sistirt, noch der strafrechtlichen Entscheidung irgend ein Einfluß auf die Privatsache gewähret werden, und überhaupt die civilrechtliche Verhandlung mit jener über die Strafrechts-Frage durchaus in keine Berührung kommen?

Dem

Dem bayrischen Strafgesetzbuche ist der Anklage-Prozeß fremd, der übrigens schon vorlängst zur Antiquität geworden; würde man nun

a) dem bei einer Untersuchung privatrechtlich Betheiligten, ein Rechtsmittel gegen das in selber ergangene strafrechtliche Erkenntniß, mit Rückwirkung auf den Untersuchten einräumen, so würde man die Inconsequenz begehen, demjenigen, welchem das Recht die Klage auf Bestrafung nicht zustand, im Appellationswege einen Einfluß auf dieselbe zu gestatten;

b) würde man entgegen einem solchen dem privatrechtlich betheiligtem gewährten Rechtsmittel keine Rückwirkung auf den Angeschuldigteu zugestehen, so würde sich die Inconvenienz ergeben, daß Jemand der gemäß Urtheil I. Instanz von der Schuld und Strafe freigesprochen worden, in Folge eines revisorischen gleichwohl auf ihn nicht strafbar rückwirkenden Erkenntnisses II. Instanz ex delicto für haftbar erklärt werden könnte, — so lange demgemäß der Betheiligte nicht außer der actio rei persecutoria zugleich auf Bestrafung seines Gegners den Antrag, nicht jeder aus dem Volke Klage auf Strafvollzug stellen darf, muß aller Einfluß eines strafrechtlichen Erkenntnisses auf eine Civil-Rechtsfrage, und überhaupt jede Collision der strafrechtlichen mit einer civilrechtlichen Verhandlung vermieden werden,

übrigens sollen in einem konstitutionellen Staate, wo der Regent nur begnadigen, kein Urtheil ändern darf, die Richter in ihren Funktionen unabhängig sind — anderseits aber das Volk mit dem Staatsoberhaupte die Gesetzgebung theilt, zur Kontrolle, daß die Gesetze, und, daß sie richtig angewendet werden, zwei wesentliche Institute nicht fehlen:

1. die Staats-Anwaldschaft mit dem Rechte, und der Pflicht des Antrages zur strafrechtlichen Einschreitung, und der Berufnng in den Art. 368 Th. II. d. St. G. L. bemerkten Fällen;

2. Oeffentlichkeit des Verfahrens, und Berechtigung aller zur vorbemerkten Klage, und desfalls zur Berufung gegen strafgerichtliche Erkenntnisse.

Eine Gesetzgebung, die wie die bayrische im Th. I. Art. 87 u. 88 die Staatsbürger zur Anzeige begangener Verbrechen oder ihrer-Schuldigen verpflichtet, soll ihnen schon in dieser Hinsicht auch das Recht zugestehen, auf die Realisirung der Strafe anzutragen.

Rechtliche Ansichten über die Frage:

Ob nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern eine Vertheidigung des angeschuldigten im Verfahren der General-Untersuchung mit dem Rechte der Berufung gegen das Erkenntniß auf einsweilige Aufhebung des Prozeßes, und die Wiederaufnahme eines solchen zu verlangen zuläßig ist, und welche Aufgaben sich in dieser Beziehung die künftige Revision des Strafgesetzbuches zu machen hat.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern gewähret mit gerechtem Anerkenntnisse des Rechtes der Staatsbürger auf Schutz gegen das Verfahren der Gerichte, und gegen rechtswidrige Urtheile dem Angeschuldigten.

1. Die vorläufig schriftliche Verantwortung vor Verfügung der Spezial-Inquisition;
2. die Vertheidigung wider die verhängte Spezial Inquisition;
3. Die Vertheidigung beim Schlußverfahren;

4. das Rechtsmittel der Akten-Revision, oder weitern Vertheidigung;

5. das Recht die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen.

Th. II. Art. 99. 102. 147. 367. 395. 478 u. 482.

Ob, und welche dieser Befugnisse dem Betheiligten in dem Falle zustehen, wenn das Verfahren des Untersuchungs-Gerichtes die Schranken der General-Untersuchung nicht überschreitet, hierüber schweiget das Gesetz, und beschränket sich darauf zu bestimmen:

1) Daß die General-Untersuchung zu schließen, sobald hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, um eine bestimmte Person in den Stand der Anschuldigung zu setzen, oder sobald mit Grund anzunehmen ist, daß alle weitern Nachforschungen zur Entdeckung solcher Gründe fruchtlos seyn werden;

2) daß in dem letztern, so wie in dem erstern Falle, wenn die Bedingnisse nicht vorhanden sind, gemäß welchen das Untersuchungs-Gericht selbst, auf die Spezial-Inquisition zu erkennen, befugt ist, die Akten an das vorgesetzte Criminal-Gericht einzusenden seyen, welches entweder

a. auf Ergänzung der General-Untersuchung

b. oder wenn die verdächtigen Umstände noch zur Zeit für unzureichend befunden werden, und keine Hoffnung zur Bestärkung des Gegentheils vorhanden, auf einsweilige Aufhebung des Prozeßes, oder

c. wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos befunden wurde, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder endlich

d. wenn die Verdachtsgründe zur Spezial-Inquisition hinreichend erscheinen, auf dieselbe erkennet.

Art. 97. 97 und 98 Th. II. des Strafgesetzbuches und Novelle von 11. May 1814.

In Vergehensfällen, in welchen der Unter-Richter die Ediktal-Citation ausgenommen, die Haupt-Untersuchung selbst einzuleiten befugt ist, kommen dieselben Bestimmungen in analoge Anwendung. (Th. II. Art. 489. und obige Novelle.)

Daß einem Angeschuldigten gestattet, und derselbe in die Lage versetzet werde, sich überhaupt gegen die Anschuldigung einer General-Untersuchung zu vertheidigen, daß ihm der Beschluß auf einsweilig, oder definitive Aufhebung der General-Untersuchung eröffnet werden müsse, daß ihm gestattet sey, gegen letztern sich beschwerend an den höhern Richter zu wenden, die Wiederaufnahme einer einsweilen angestellten General-Untersuchung

zu verlangen, darüber schweigen die Gesetze, weshalb auch die Zuläßigkeit solcher Befugnisse nicht anerkannt wird, obgleich sich dagegen sagen ließe, daß in diesem Schweigen des Gesetzes kein Verbot der Gewährung liege, daß insbesondere es eine Schonung desselben sey, irgend jemanden, gegen den nicht hinreichende Verdachtsgründe bestehen, um die Spezial-Inquisition gegen selben zu erkennen, zu einer Vertheidigung wegen Verbrechen, oder Vergehen aufzufordern, und daher wenigstens Personen, die zur unbeschränkten Willenserklärung befugt sind, auf diese Schonung verzichten können, daß sohin auf Verlangen einem Angeschuldigten auch in diesem Stadium des Prozeßes, das Recht der Vertheidigung, und als Folge die Berufung gegen den Beschluß auf einsweilige Aufhebung einer Untersuchung, und das Recht die Wiederaufnahme derselben zu verlangen, gestattet werde.

Nach Art. 72 u. 73 dann 459 Th. II. des Strafgesetzbuches ist es die Sache des Richters bei der General-Untersuchung:

1. Sobald derselbe zur Eröffnung eines Prozeßes Veranlassung erhalten hat, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um sowohl über die Wirklichkeit des angeschuldigten Verbrechens, oder Vergebens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachts-Gründe wider den etwa noch unbekannten Thäter, dessen

Gehülfen, und Begünstiger die Verhängung einer förmlichen Untersuchung möglich zu machen;

2. dabei aber sich nicht ausschließend auf den vorgenannten Zweck zu beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbiethende, oder nahe liegende Beweise, welche die besondern Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habenden Umstände betreffen, zu den Akten zu bringen, insbesondere, wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert, oder verloren gehen könnten.

Das Verbrechen, oder Vergehen herzustellen, Verdachts-Gründe gegen eine bestimmte Person zu sammeln, — jemanden verdächtig zu machen, wie Feuerbach in seinem Lehrbuche des deutschen peinlichen Rechtes sich ausdrücket, ist mithin Sache der General-Untersuchung, Sammlung der Beweise der Schuld, oder Unschuld nur insoferne sie nahe liegen, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet, außerdem verweiset die Gesetzgebung dieses zur Spezial- oder Haupt-Untersuchung.

Hält sich der Untersuchungs-Richter buchstäblich an diese Bestimmungen, sammelt er ängstlich Verdachtsgründe, und geht gleichgültig an jenen des Gegentheils vorüber — ist er leidenschaftlich, gehäßig, — partheiisch, — verletzt er selbst die Formen des gerichtlichen Verfahrens, ist das Straf-

Gericht im allgemeinen, oder lediglich in einem konkreten Falle zu bedenklich, wie leicht ist es auf blos einsweilige Aufhebung einer General-Untersuchung zu sprechen, hiedurch einen Schatten auf einen Angeklagten zu werfen — und sogar nach Umständen seine künftige Existenz zu gefährden — und gerade in diesem Stadium des Prozeßes, wo ohnedies die Anhaltspunkte der richterlichen Reflexion so schwankend sind, sollen den Betheiligten keine Rechtsmittel zur Seite stehen?

Man könnte einwenden

1) die Gesetze binden das Erkenntniß auf Einstellung einer General-Untersuchung an keine nachtheilige Folgen;

2) das Strafgesetzbuch gestatte im Art. 86 Th. II. nach Umständen die Vernehmung eines Angeklagten als verdächtigen Zeugen, der wenigst in diesem Falle Gelegenheit habe sich zu vertheidigen;

3) wenn das Gericht hinreichende Gründe finde, aus einer General- zu einer Spezial- oder Haupt-Untersuchung überzugehen, habe das Rechtsmittel der Vertheidigung ohnedies statt, finde es die Untersuchung zur definitiven Aufhebung geeignet, so bedürfe es eines solchen nicht, und es liege daher auch kein Grund vor, dem Angeschuldigten von der wider ihn bestehenden General-Unterluchung Kenntniß zu geben;

4) seyen die Anschuldigungen zwar nicht hinreichend um auf die Spezial-Inquisition, oder Haupt-Untersuchung zu erkennen, aber auch nicht in der Art widerlegt, um die Aufhebung der Untersuchung zu beschließen, so wäre es unrathsam dem Inkulpaten von einer solchen Untersuchung Kenntniß zu geben, der selbe mißbrauchen könnte, um zu verhindern, daß sich je noch ein günstiges Resultat ergeben könne, um ihn in den Stand der Anschuldigung zu setzen.

Dagegen läßt sich erwiedern:

1. Allerdings hat die einsweilige Aufhebung einer General-Untersuchung keine Nachtheile für den Inkulpaten insoferne von konstitutionellen staatsbürgerlichen Rechten die Rede ist, allein kann es dem Manne von Ehrgefühl, selbst abgesehen von sonstigen Folgen, wohl gleichgültig seyn, wenn den Zweifel über seine Rechtlichkeit der Staub reponirter Akten decket, und dieser Zweifel liegt doch unverkennbar in dem Beschluße auf einsweilige Aufhebung einer Untersuchung;

2. dem Staate muß daran liegen, das Ehrgefühl seiner Bürger, zu beleben, und zu fördern — er hat die Pflicht, sie gegen Angriffe auf ihre Ehre und guten Namen zu schützen, ihm gebührt es daher selbe von Gerichts-Beschlüßen und ihrer Veranlassung in Kenntniß zu setzen, von denen sie in ein

zweideutiges Licht gestellt werden, und deren Vertheidigung dagegen zuzulassen;

3. daß die Lücke der Gesetzgebung in dieser Hinsicht die Bestimmung des Art. 86 Th. II. des Strafgesetzbuches nicht ausfüllet, geht aus dem hervor, weil

a) einerseits die Vernehmung des Angeschuldigten in der Eigenschaft eines verdächtigen Gezeugen dem Ermessen des Richters überlassen ist,

b) ihm freigestellt bleibt, über wie viel der Anschuldigung er selben vernehmen will, und daher

c) sich diese Vernehmung oft mit Thatumständen befaßt, die nicht mit jener Bestimmtheit auf das angeschuldigte Verbrechen, oder Vergehen schließen lassen, um hierauf eine Vertheidigung zu bauen, dabei bleibt derselbe übrigens von dem Resultate seiner Vernehmung nach dem bisherigen Gange des Verfahrens außer Kenntniß, und außer der Möglichkeit einer Beschwerdeführung, insoferne nicht die Spezial-Inquisition beschlossen wird;

4. selbst im günstigsten Falle der definitiven Aufhebung einer General-Untersuchung verhallet dieses Erkenntniß als ein leerer Schall in den Sälen des Gerichtes, wenn es nicht verkündet wird, und dem Publikum ein Ge-

heimniß bleiben soll, dem es die Untersuchung selbst nicht geblieben ist;

5. wenn der Richter dem Betheiligten erst dann von einer wider ihn bestandenen General-Untersuchung, und der geschehenen Anschuldigung Kenntniß gibt, wenn er dafür hält, daß jede weitere Hoffnung vergebens, selben in den Stand der Anschuldigung zu setzen, so läßt sich durchaus keine nachtheilige Folge ahnen — im Gegenfalle würde das Gericht in einen Zustand des Hoffens, und Nichthoffens, mithin in einem offenbaren Widerspruche mit sich selbst gedacht werden müssen.

Allgemein angeengt ist der Grundsatz des öffentlichen Verfahrens in Rechtssachen, dessen Geist soll auch, insoferne es mit dem Zwecke der Entdeckung von Verbrechen oder Vergehen vereinbar ist, die Gesetzgebung bei den formellen Bestimmungen über die General-Untersuchung durchdringen, offen die Bahn seyn, in welcher die Richter schreiten.

Wer wird aber, möchte man ferners einwenden, bei solchen Grundsätzen noch ferners eine Anzeige über Verbrechen, oder Vergehen machen wollen?

Allerdings nicht Wichte, die vermummt unter dem Schleier einer General-Inquisition blos den Ruf ihres Gegners gefährden wollen, — dagegen

wird sich der rechtliche Mann nicht abschrecken lassen, die offne Fehde zu bestehen, welchen Pflicht und Sorge für das öffentliche Wohl, den gekränkte Recht vor die Schranken des Gerichtes berufen; übrigens erfordert es die Gerechtigkeit, daß in dem Maaße, in welchem überhaupt Anzeigen begünstigt werden, auch die Gelegenheit gegeben wird, sich dagegen zu vertheidigen.

Gemäß dem angeführten dürfte es mithin eine Aufgabe der Gesetzgebung bei künftiger Revision des Strafgesetzbuches seyn, zu bestimmen:

1) daß insoferne aus dem Resultate einer General-Untersuchung der Ungrund der gegen eine Person vorliegende Anzeige nicht offenbar erscheint, und dem betreffenden Gerichte hierüber irgend ein Zweifel übrig bleibt, dieses hierüber unter Nahmhaftmachung der zu Wissen erforderlichen Umstände den Angeschuldigten mit dem Anhange zu verständigen habe, daß es ihm frei stehe in einem (zu bestimmenden) peremptorischen Termin sich zu rechtfertigen;

2) daß selber es mag nun in der Folge auf definitive oder einsweilige Aufhebung einer Untersuchung erkannt worden seyn, von dem betreffenden Beschluße in Kenntniß zu setzen, und ihm geeigneten Falls das Recht der Berufung, übrigens auch die Befugniß der Wiederaufnahme einer solchen blos einsweilen eingestellten Untersuchung zu verlangen gestattet werde.

Es versteht sich dabey von selbst, daß beim Mangel einer gesetzlichen Befugniß in den Stand der Anschuldigung zu setzen, die vorbemerkte Rechtfertigung lediglich der Willkühr des Betheiligten überlassen werden müsse, der es anderseits einem freiwillig anticepirten Rechtsverhältnisse zuschreiben muß, wenn aus einer mißlungenen Vertheidigung solche Motive hervorgehen, welche den gegen ihn vorliegenden Verdacht auf irgend eine Weise verstärken.

Möchte auf diese Art wenigstens für die Zukunft eine Gewähr seyn, daß in keiner Periode des richterlichen Verfahrens, welch immer Geburten der Finsterniß ihr Spiel treiben können, und unter den Schwingen der Zuchtruthe geheimer Inquisition nicht auch der Schuldlose büße.

Ueber Beschleunigung des prozessualischen Verfahrens mit Rücksicht auf die bayersche Prozeß-Ordnung vom Jahre 1753 und das Gesetz vom 22. July 1819; einige Verbesserungen derselben betr.

Jedes dem einem zustehende Recht ist um so höher im Werthe, je leichter dessen Realisirung möglich, je weniger Hindernisse dabei zu bekämpfen, je schneller sie zu entfernen sind; vorzüglich ist dieses bei Rechts-Geschäften der Fall, die auf Credit abgeschlossen werden. — Eine Forderung aus einem Darlehens-Vertrage mag höchst sicher stehen, ihr Vorzug im allgemeinem Verkehr wird blos von dem Grade der Hoffnung bestimmt, die Zahlung zu erlangen; der Staat, welchem der Schutz der Rechte aller obliegt, insoferne sie mit und neben einander als rechtlich existent gedacht werden können, hat dem gemäß die Pflicht, für den Fall impetirter Hülfe ein solches prozessualisches Verfahren zu ordnen, — gemäß welchem ohne die billige Vertheidigung des Gegentheils zu beschränken, jede Gefährde desselben entfernt werde, und der Berechtigte auf dem kürzesten Wege zu seinen Ansprüchen gelange.

Der Gerichts-Ordnung Bayerns werden in dieser Beziehung so manche Vorwürfe gemacht, welche das Gesetz vom 22. July 1819 einige Verbesserungen derselben veranlaßte; wodurch

1) mündliche kurze Instruktion der Rechtssachen als Regel angeordnet,
2) der Mißbrauch mit Fristen-Verlängerungs- und Commissions-Vertagungs-Gesuchen zu beschränken gesuchet,
3) die Contumacial-Wege, für den Fall, daß der Beklagte den Termin zur Antwort auf die Klage ungehorsam verstreichen läßt, auf einen reducirt,
4) die Kaluminen Eid bloß in zweien Fällen als statthaft erklärt,
5) die Cautionen und fiscalischen Rechte bey Prozessen geordnet,
6) das Beweis-Verfahren,
7) und in mehreren Fällen die Appellations-Fatalien abgekürzt,
8) manche früherhin gewährte Berufung als unstatthaft aufgehoben,
9) so wie über das Exekutions-Verfahren neue Bestimmungen erlassen, und
10) auf gleiche Weise in Beziehung auf den Concurs-Prozeß verschiedene Modificationen angeordnet werden; und dennoch scheint es, daß alle diese Bestimmungen ihren Zweck nicht erreichten, — der oberste Gerichtshof unterliegt dem Andrange der Berufungen, und die Klagen über Mangel schneller Rechts-

hülfe sind keineswegs beseitiget; es geschahen daher Anträge

a. das Personal dieses Gerichtshofes zu vermehren,

b. die Appellations-Summe an die I. Instanz auf 1000 fl. zu erhöhen.

Allein wird auch damit geholfen werden oder vielmehr die Pflicht eine billige Vertheidigung gegen angemaßte Rechte zu gestatten, verletzt?

Allerdings möchte sich das erstere verneinen, das letzte behaupten lassen.

Eine Vermehrung des Personals bei dem obersten Gerichtshofe wird zur Erwartung berechtigen, daß die vielen sich angehäuften Arbeiten erledigt werden, daß fernershin jene Geschäftsstockung vermieden werde, welche die würdigen Mitglieder dieser Stelle auch bei den angestrengtesten Diensteseifer nicht zu beseitigen vermögen; allein eine Berufung entrücket ohngeachtet dessen noch immer den Ausgang eines Streites dem gewünschten Ziele, der Chickane des Beklagten, welcher den Vollzug eines Erkenntnisses zu verzögern sucht, bleibt allerdings noch hinlänglicher Spielraum übrig; dagegen kann sich die Beschränkung der Appellations-Summe ihrer Natur gemäß blos auf Streitsgegenstände beziehen, deren Objekt sich taxiren läßt, sie verletzt aber wesentliche Rechte, wenn sie nicht mit einen solchen Betrag sich begnüget, der als ein für alle gleich wenig fühlbares minimum gedacht werden kann. In dieser Hinsicht wird sich die Beschränkung der Appellationen an den obersten Gerichtshof auf den Betrag von 1000 fl.

kaum rechtfertigen lassen; das Uebel muß demgemäß auf eine andere Art beseitiget, soll zunächst an der Quelle im Verfahren der I. Instanz, in der formellen Bestimmungen über Berufung angegriffen werden.

Die Novelle vom 22. July 1819 hat wie gesagt, zur Beschleunigung der Prozeße mündliche und kurze Instruktion der Rechtssachen angeordnet; wenn nicht entweder beide Theile selbst, außer den in der Gerichtsordnung Kap. 3. §. 3. benannten Fällen die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache, oder besonderer Umstände anordnet; hiedurch aber dem Richter und den Partheien oder vielmehr ihren Anwälden einen gleich großen Spielraum gelassen; hält sich der erstere auch wirklich strenge an diese Bestimmung, so steht nichts im Wege, daß sich der Beklagte an der zur Instruktion bestimmten Tagsfahrt einen Termin erbittet, um die Replik seines Gegners zu begegnen, daß die Anwälde der beiden Partheien, denen bei ihrer vermehrten Anzahl kaum verarget werden kann, wenn sie an Förderung der Rechtssachen nicht den wesentlichsten Antheil nehmen, sich dahin einverstehen, ihre Rezeße schriftlich statt mündlich in einen bestimmten Termin zu übergeben, und das Gesetz ist sohin umgangen.

Eben so wenig entsprechen deren Bestimmungen in Betreff der Gesuche um Fristen Verlängerungen und Vertagung der Termine ihrem Zwecke, indem sie einerseits Gründe verwerfen, die allerdings Beachtung verdienen, wie z. B. Verhinderung der Anwälde; dagegen doch wieder Ausnahmen gestatten,

den Kaluminen-Eid aufheben, und erst bei dem 4ten Terminsgesuche einen Beweis des Motives erheischen; übrigens wenn auch der Richter eine ungebührliche Verzögerung nicht zuläßt, und die Präklusion mit der versäumten Handlung ausspricht, dem Betheiligten kaum damit geholfen ist, da seinem Gegentheil eine Berufung hinwieder; jedoch erst mit jener gegen das Endurtheil auszuführen frei steht; mithin der Fall möglich ist, daß die ausgesprochene Präklusion als unstatthaft erklärt, das hierauf begründete Endurtheil aufgehoben, und die Sache zur weitern Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an den Richter I. Instanz verwiesen wird.

Eben so wenig ist die Bestimmung des §. 6. dieser Novelle vom Ungehorsam des Beklagten, geeignet, den Kläger vor Nachtheil zu sichern; wer ohne zu erröthen eine gegen ihn angebrachte Klage nicht zu widersprechen vermag, wer keine peremptorisch oder dilatorischen Einreden dagegen vorzuschützen weiß, dem übrigens daran gelegen, den Gegentheile zu gefährden, die Realisirung der Ansprüche desselben zu verzögern, läßt sich mit der Einrede präkludiren, und setzt den letztern, der vielleicht Mißtrauen hegt, ihm den Haupteid anzutragen, in die Lage der Führung eines weitschichtigen den Ausgang der Streitsache verzögernden, oft selbst bedenklich machenden Beweises.

Die Nachtheile der Vorschriften dieses Gesetzes, gemäß welcher wegen einfacher Dekrete und Zwischenbeschwerde zwar eine Berufung jedoch erst mit jener gegen das Endurtheil zu verbinden gestattet ist, wurden bereits vorhin bemerket.

Eben so wenig liegt in den Bestimmungen desselben über das Exekutions-Verfahren eine sichere Gewähr, daß nach einer vieljährigen Verhandlung über die Hauptsache, und einem endlich erlangten rechtskräftigen Erkenntnisse, über dessen Vollstreckung nicht wieder so manches Jahr vergehen mag.

Wenn zur Vermehrung der Prozeße insbesondere auf dem flachen Lande die Organisation des Gerichtswesens von 1808 die Vermehrung des Richter-Personals; die Collegial-Verfassung der Landgerichte, und deren Versehung mit Assessoren, und Advokaten vieles beigetragen hat, welchen Organismus die damaligen Umstände rechtfertigen mögen, so ist es um so mehr die Aufgabe der Gesetzgebung, den Justizgang möglichst zu fördern, muthwillige Appellationen zu beschränken, und die Hindernisse des Vollzuges rechtskräftiger Erkenntnisse zu beschleunigen; dazu geeignet wird nicht verkannt werden können:

1. die Verweisung der in der Gerichts-Ordnung Kap. 3. §. 3. benannten Gegenstände zur summarischen mündlichen Verhandlung an den hiezu bestimmten Gerichtstagen vor Einzelnrichter-Aemtern, — der übrigen Gegenstände, insoferne sie die Partheien nicht freiwillig durch die vorgenannten entscheiden lassen wollen, zum schriftlichen Verfahren vor Bezirksgerichten, denen die bei den äußern Behörden sich befindenden Anwälde beizugeben wären. Gegenstände an deren schneller Erledigung gelegen, werden diese auf die bezeichnete Weise erhalten, die übrigen mit größern Bedacht geschlichtet werden;

2. dürfte es zweckmäßig seyn, bereits bei dem 2ten Termins-Verlängerungs- oder Differirungs-Gesuche insoferne nicht ohnedies Notorität vorliegt, den Beweis des Hindernisses zu fordern, und
3. die Bestimmung des §. 6. der Novelle von 1819 aufzuheben, und vielmehr in dem gegebenen Falle des Versäumnisses der Antwort auf die Klage das Präjudiz zu setzen, daß solche als zugestanden, angesehen werde; offenbar liegt hierin gegen den Beklagten, dem geeigneten Falls das Rechtsmittel der Restitution frei steht, keine Härte, desto mehr kann entgegen wie bereits gezeigt, der Kläger durch das gegenwärtig bestehende Präjudiz benachtheiligt werden, daß die Klage als abgeläugnet zu betrachten, und mithin selber zu deren Beweise gelassen werde;
4. eine bedeutende Verzögerung der Rechtshülfe ergibt sich ferner wie gesagt; indem nach den Bestimmungen der Prozeß-Ordnung und des Gesetzes vom 22. July 1819 erst nach endlich erstrittener Hauptsache, die vielleicht alle Instanzen mehrmals durchgegangen, ein neues Verfahren, über die Vollstreckung des Urtheils beginnt; der Gläubiger — der obsingliche Theil hat nunmehr um die Exekution zu imploriren und bei Verlurst seines Vorschlagrechtes das Exekutions-Objekt zu benennen, bei Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen bei Vermeidung des Gerichtszwanges

die Zahlung geleistet werden soll, dieser Termin ist nach dem Betrage der Forderung auf 14 Tage vier, sechs, auch acht Wochen zu erstrecken, vom Tage der Insinuation dessen inner 14 Tagen unerstrecklicher Frist steht es letztern frei, die Exekutionsart anzufechten, ein anderes Exekutions-Mittel vorzuschlagen, auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Exekutions-Objekt bestimmten Güter alles auf einmal bei Verlurst seiner Einwendungen, und des Gegenvorschlages anzutragen, das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen, und Anträge verwerfen, ist aber im Gegentheile verpflichtet, bei vorhandenen Zweifel zur schlüßigen Verhandlung Termin anzuberaumen, und vorbehaltlich der Appellation des Schuldners, welche zwar nicht dessen Auspfändung, und die Immission des Gläubigers verhindern kann, zu entscheiden; allerdings ein, und insbesondere noch hinlängliches Feld, den Ausgang eines Streites zu protrahiren, wenn ganze Gutskörper, große Wirthschaften, oder andere ansehnliche unbewegliche Güter im Exekutions-Wege verkauft werden sollen, wo dem Schuldner ein drei, und bei Gütern von hohem Werthe selbst ein sechs monatlicher Termin zum Selbstverkaufe gestattet werden muß: unbeschadet der Immission des Gläubigers, oder provisorischer Maasregeln zu dessen Schutze, die leider selten von erwünschten Folgen sind, denn es

ist täglich wahrzunehmen und die Erfahrung bewähret es zum Ueberflusse, wie ohngeachtet solcher schützender Maasregeln, Güter abgeschwendet werden, und der Betheiligte, wenn er sich durch alle Umtriebe seines Gegners in dem Haupt- und Exekutions-Verfahren endlich durchgewunden, kaum mehr für seine Forderung und Kosten sich entschädigt findet; diesem Nachtheil konnte wenigstens zum Theil abgeholfen werden, wenn die Gesetzgebung bestimmen würde, daß insoferne der Kläger oder Rekonverient hierauf anträgt, und das Exekutions-Objekt vorschlägt, zugleich über den seinerzeitigen Vollzug des Erkenntnisses verhandelt werden soll, ein besonders Verfahren über die Exekution eines Erkenntnisses würde auf diese Weise gänzlich, ein besonderes Erkenntniß über die Art der Hülfsvollstreckung beseitigt werden, wenn von I. Instanz auf Zahlung erkannt wird; der Gläubiger aber, welchen die Gesetze keineswegs dagegen schützen, daß während dem Verlaufe eines langwierigen Prozeßes der Schuldner zu dessen Nachtheile mit seinem Vermögen handelt, dem erst nach einer rechtskräftigen Forderung ein gesetzliches Hypotheken-Recht auf die Güter des letztern, hinsichtlich deren seine Immission erkannt werden, zusteht, würde Anhaltspunkte bekommen, um wenigstens zu seiner Sicherheit provisorische Maasregeln in den Fällen einer bescheinigter Gefahr beantragen zu können. Man konnte

dagegen einwenden — im Augenblick der Klage, oder die eine Gegenforderung enthaltenden Antwort hierauf lasse sich zwar die Hauptsache, nicht aber Kosten und Zinsen s. f. bestimmen, anderseits sey es voreilig, ohne noch über die Hauptsache, und was damit in Verbindung steht, erkannt ist, bereits über die Exekution zu verhandeln; allein wenn auch nicht mit Bestimmtheit, so lassen sich doch im beiläufigen Anschlage die sämmtlichen Kosten des ein oder andern Theils, und hienach das Exekutions-Objekt bemessen, was aber die weitere Einwendung betrifft, so muß angenommen werden, daß derjenige, welcher mit Forderungen gegen einen Dritten auftritt, seine Sache gewiß sich däucht, es liegt mithin in dessen Ueberzeugung, auf dem ungesäumten Vollzug zu dringen, die Gesetzgebung kann daher nichts weniger als der Gestattung eines unzeitigen Verfahrens beschuldigt werden, um zwar um so weniger als es mit jenem in der Hauptsache sich verbinden läßt, und diese nicht im geringsten aufhält;

5. die Gerichts-Ordnung von 1753 hat die zögerlichen Förmlichkeiten des römischen Rechtes in Berufungsfällen beseitiget, doch würde es allerdings zur Förderung der Rechtshülfe zweckmäßig seyn, die Partheien zu verbinden, Berufungen gegen Erkenntnisse inner 14 Tagen vom Tage der Verkündung bei Gericht anzuzeigen. — Wen Urtheilssprüche graviren,

wer sich hiedurch gekränkt fühlt, der bedarf zur Berufung keiner Bedenkzeit, so zu sagen, von 60 Tagen, wie sie ihm gegenwärtig eingeräumt ist, dagegen ist auf diesem Zeitraum ihr Vollzug oft unnöthiger Weise verschoben, jedoch müßte ohne Verbindlichkeit eines besondern Schadensersatzes es demjenigen, welcher die Berufung insinuirt, frei gestellt bleiben, davon wieder abzustehen, da außerdieß in dem Gegentheile ein indirekter Zwang enthalten wäre, auf einer einmal insinuirten Berufung zu beharren, um sich wieder die mit der Desistenz verbundenen Nachtheile zu sichern;

6. daß die Verbindung der Berufung wieder einfache Dekrete und Zwischenbescheide mit jenen über das Endurtheil auch denjenigen gefährden kann, zu dessen Vortheile sie ergangen, wurde gleichfalls schon bemerkt, und es dürfte allerdings die Aufgabe einer künftigen Gerichts-Ordnung seyn, diese Bestimmung des Gesetzes vom 22. July 1819 wieder aufzuheben, und eine selbstständige Berufung zu gestatten, jedoch nur vom Richter I. an jene II. Instanz: der Termin zur Einreichung und zur Erledigung müßte von selbst auf die kürzeste Weise bestimmet werden;

7. die Gerichts-Ordnung verfügt Kap. 15. §. 7. Nr. 9., daß, wenn die Sache in facto noch nicht genügend erörtert ist, solche zur I. Instanz um der nöthigen Erläuterung willen

remittirt werde, welchen Falls judex 1mae jedoch nicht von neuem hierüber sprechen, sondern die unerörterten Punkten nur der Nothdurft nach zu instruiren, den Spruch aber derjenigen Instanz zu überlassen hat, wo die Appellation hänget, und die Akten dahin wieder vorzulegen sind, außer wenn es etwa auf einen ordentlichen Beweis ankömmt, welcher nicht nur allzeit in I. Instanz instruirt, sondern auch salva ulteriori appellatione alldort entschieden werden soll; so unverkennbar der erste Theil dieser Anordnung zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt, so sehr liegt in dem Schluße Verzögerung, ja selbst eine Beschränkung der Freiheit richterlicher Beurtheilung eines Gegenstandes. — Das Gericht, welches einen Beweis verwirft, weil es ohne demselben einen Gegenstand zum Urtheile reif hält, kann so zu sagen von dem höhern Richter gezwungen werden, von seiner Ansicht abzustehen, muß gegen seine eigene Ueberzeugung nach den Resultaten der Beweisführung sprechen. Der Gesetzgeber wollte vermuthlich in dem er diese Bestimmung gab, das Instanzen-Verhältniß nicht verletzen, allein das Resultat ist, daß nun zum kaum verzeihlichem Aufenthalte einer Rechtssache in einer Instanz über ein und denselben Gegenstand zweimal erkannt, und dabei wie gesagt, die Ueberzeugung des Gerichtes an Feßeln geschmiedet wird; der Richter, welcher auf einen von den Theilen an-

gebothenen Beweis nicht reflektiren zu müssen glaubet — dem es unerheblich scheint, auf Beweis dessen zu erkennen, was sich die Theile in den Verhandlungen widersprochen haben, der sofort zum Erkenntnisse in der Hauptsache schreitet, hat sich hiedurch zugleich ausgesprochen, daß die Herstellung der Umstände worüber sich zum Beweise erbothen worden — oder die in den Akten widersprochen sind, seine Ansichten über diesen Rechts-Gegenstand nichts modificiren können, ihm bleibt desfalls nichts zu erkennen übrig, und es ist keineswegs Verletzung des Instanzen-Verhältnisses; wenn der höhere Richter auf den Fall anticipirter Beweise, deren Führung anordnet, und sofort, was ihm Rechtens scheint, erkennt: außerdem aber nach Ermessen dem ein oder andern Theil Beweis auflegt, und nach dessen Rechtskraft und Führung sich weiters anspricht — es wird sich daher in jeder Hinsicht rechtfertigen, daß, wenn der Oberrichter fernere Erörterung einer im Berufungs-Wege vor selben gelangten Rechtssache, es möge nun diese in einfachen Ersetzungen, oder Beweisen bestehen, nöthig hält, darüber auf keinen Fall mehr von I. Instanz, sondern lediglich von ihm selbst erkannt werden müsse;

8. die Novelle vom 22. July 1819 läßt gegen die Auflage des Reiniguungs-Eides keine selbstständige, sondern blos eine mit jener über das Endurtheil zu verbindende Beschwerde

zu, von welcher Bestimmung der usus fori gleichwohl aus dem Grunde Umgang nimmt, weil der einmal geleistete Eid durch ein revisorisches Erkenntniß nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, und mithin dagegen eine Berufung mit suspensiv Kraft so wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes §. 19. Nr. 5. gegen das Erkenntniß auf dem Erfüllungseid gestattet, es würde nun eine bedeutende Förderung der Streitsachen seyn, mit der Auflage des Reinigungs- oder Erfüllungs-Eides eventuel zugleich das Erkenntniß in der Hauptsache zu fällen, es läßt sich kein Grund für das Gegentheil angeben, auf die bemerkte Weise aber würde vermieden werden, daß ein und derselbe Gegenstand im Weisungs-Verfahren zweimal an die II. Instanz gebracht werden kann.

9. Die richterliche Beurtheilung einer Rechtssache hat folgende Fragen sich aufzuwerfen:
   a) welches ist das Rechtsgeschäft, warum es sich frägt,
   b) welche Klage wurde angestellet,
   c) was ist von dem Vorbringen beider Theile auf die Entscheidung des Streites von Einfluß und
   d) entweder zugestanden, widersprochen oder bewiesen,
   e) welches sind die auf den vorliegenden Gegenstand anwendbaren Gesetze?

Wenn den Richtern obliegen würde, mit Entfernung unnützer Weitschichtigkeit in ihren Erkennt-

nissen jede dieser Fragen besonders zu erörtern, die Partheien aber verpflichtet wären, in ihren Berufungsschriften wie in den Appellations-Neben-Verantwortungen mit Hinweglassung überflüßiger Deductionen dem Erkenntnisse punctatim zu folgen, ihre Beschwerden oder Rechtfertigungen kurz und bündig zu bezeichnen, so würden die höhern Stellen jene Zeit entübrigen, die sie darauf verwenden müssen, so manches Urtheil oder Berufung zu ordnen, und mithin ihre Elaborate schleuniger zu liefern im Stande seyn. —

Auf die beantragte Weise könnte so manche Zögerung der Rechtshülfe beseitigt werden, die in den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung selbst und der Növelle vom 22. July 1819 liegt. Wer die Leistungen beurtheilt die seit drei Decenien im Gebiethe des Justizwesens in Bayern geschehen, wird übrigens mit dankbarem Anerkenntnisse die Obsorge verehren, welche die Staats-Regierung diesem Geschäfts-Zweige widmet indem sie einerseits das Richterpersonal strenge kontrolirt, anderseits unermüdet Materialien zur Umarbeitung der bisherigen Gerichts-Ordnung, sammelt, deren Erlassung jener glücklichen Periode angehen wird, welche die Regierung König Ludwigs bezeichnet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

umann
binderei
AUG. 1997

Hauser, Joseph

Ideen über Gegenstände des öffentlichen und Privat-Rechts

Bd.: 1

Landshut (1831)

Bavar. 1208 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374302-4